

59. Bedarf es zur Aufhebung eines Erbvertrages unter Eheleuten durch gegenseitige Einwilligung, wenn die Frau im Verhältnisse gegen die ihr in dem Vertrage zugesicherten Rechte etwas verlieren soll, auf Seite der Frau einer zu gerichtlichem Protokolle unter Zuziehung eines Beistandes abgegebenen Erklärung?

A. O. N. II. 1 §§. 442. 198 flg.

IV. Civilsenat. Urtheil v. 7. Juli 1890 i. S. A. (Kl.) w. H. u. Gen.
(Bekl.) Rep. IV. 82/90.

- I. Landgericht Magdeburg.
- II. Oberlandesgericht Raumburg a./S.

Aus den Gründen:

„Der im Jahre 1887 verstorbene Roffat Heinrich A. hat mit der Klägerin, seiner nachmaligen Ehefrau, vor Eingehung der Ehe am 6. November 1850 einen Ehe- und Erbvertrag geschlossen, in welchem für den demnächst eingetretenen Fall der Kinderlosigkeit der Ehe ein jeder den anderen zum Erben eingesetzt hat. Am 8. Dezember 1886 haben die Eheleute darauf eine wechselseitige letztwillige Verordnung errichtet, welche sie dem Gerichte verschlossen übergeben haben, und in derselben unter anderweiter Regelung ihrer erbrechtlichen Verhältnisse die in dem Ehe- und Erbvertrage enthaltenen Bestimmungen von Todes wegen für aufgehoben und null und nichtig erklärt. Die Klägerin hat diesen Widerruf des Erbvertrages, weil er nicht gerichtlich unter Zuziehung eines Beistandes für sie aufgenommen sei, als ihr gegenüber rechtsunwirksam angefochten und ist gegen die Beklagten, welche als gesetzliche Miterben des Heinrich A. Ansprüche auf dessen Nachlaß erheben, dahin klagbar geworden, dieselben zu verurtheilen, anzuerkennen, daß sie, die Klägerin, die alleinige Erbin ihres Ehemannes aus dem Ehe- und Erbvertrage vom 6. November 1850 geworden sei.

In erster Instanz ist verurtheilend erkannt, in zweiter dagegen auf die beklagterseits eingelegte Berufung abändernd die Klage abgewiesen.

Der Berufungsrichter hat den Widerruf des Erbvertrages von Seite der Klägerin an sich für anfechtbar, die Anfechtung aber gemäß §. 612 A.L.R. I. 12 für ausgeschlossen erachtet, weil die Klägerin ein in der letztwilligen Verordnung vom 8. Dezember 1886 zu Gunsten des Wöttchermeisters Andreas A. ausgesetztes Vermächtniß von 2100 *M* dem Bedachten ohne Vorbehalt gezahlt und damit die letztwillige Verordnung und folglich auch den in derselben erklärten Widerruf des Erbvertrages als gültig anerkannt habe.

Die Revision richtet sich gegen diesen Entscheidungsgrund, indem sie die Verletzung der bezeichneten Gesetzesvorschrift durch unrichtige

Anwendung rügt. Es kann jedoch unerörtert bleiben, ob die Rüge zutreffend ist, weil die angefochtene abweisende Entscheidung aus einem anderen Grunde sich als richtig darstellt, und deshalb die Revision versagen muß (§. 526 C.P.D.).

Der Annahme des Berufungsrichters, daß der Widerruf des Erbvertrages für die Klägerin nicht unbedingt rechtswirksam sei, ist nicht beizutreten. Wie der §. 442 A.L.R. II. 1 vorschreibt, muß, wenn Erbverträge unter Eheleuten durch gegenseitige Bewilligung wieder aufgehoben werden sollen, diese Einwilligung, sobald dabei die Frau im Verhältnisse gegen die in dem Vertrage ihr zugesicherten Rechte etwas verlieren soll, gerichtlich erklärt werden. Der Berufungsrichter, nach dessen Feststellung die Klägerin durch die letztwillige Verordnung im Verhältnisse zu den ihr im Erbvertrage eingeräumten Rechten ungünstiger gestellt ist, stützt sich auf diese Vorschrift, welche er unter Hinweis auf die §§. 198 flg. daselbst dahin auslegt, daß unter der „gerichtlichen Erklärung“ eine zu gerichtlichem Protokolle unter Zuziehung eines Beistandes für die Frau abgegebene Erklärung zu verstehen sei, sodas die Aufhebung des Erbvertrages durch die verschlossen übergebene letztwillige Verfügung nicht habe herbeigeführt werden können.

Der Hinweis auf die §§. 198 flg. a. a. D. geht jedoch fehl. Die letzteren setzen voraus, daß die Frau in stehender Ehe zu etwas, wozu sie die Gesetze nicht verpflichten, dem Manne oder zu dessen Vorteile verbindlich gemacht werden soll, und schreiben vor, daß alsdann der Vertrag oder die Verhandlung unter Zuziehung eines Beistandes für die Frau gerichtlich vollzogen werden müsse. Jene Voraussetzung trifft aber auf den Fall des §. 442, in welchem die Frau ihre Einwilligung in die Aufhebung des mit dem Manne geschlossenen Erbvertrages erklärt und damit, ohne eine Verpflichtung zu übernehmen, nur die Rechte aufgibt, welche der Mann ihr durch den Vertrag für seinen Todesfall eingeräumt hat, nicht zu. Die wesentliche Verschiedenheit beider Fälle in Ansehung der aus der Erklärung der Frau für dieselbe sich ergebenden vermögensrechtlichen Folgen leuchtet ein: in dem einen Falle wird das Vermögen der Frau zu Gunsten des Mannes mit einer ihr gesetzlich nicht obliegenden Verpflichtung belastet, also in seinem realen Bestande verändert, in dem anderen Falle leistet die Frau nur Verzicht auf künftige Rechte, die der Mann ihr

auf seinen dereinstigen Nachlaß zugesichert hat. Es läßt sich nicht, ohne daß der §. 442 eine ausdrückliche Bezugnahme auf die §§. 198 flg. enthält, als die Absicht des Gesetzes erkennen, daß die Einwilligung der Frau im Sinne des §. 442 der gleichen strengen Formvorschrift unterworfen sein solle wie die Erklärung derselben im Falle der §§. 198 flg., in welchem die Frau im Interesse der Erhaltung ihres Vermögens zur Abwendung einer Beeinflussung ihrer Willensbestimmung durch den Mann eines besonders gesicherten Schutzes bedürftig ist. Unter der „gerichtlichen Erklärung“ im Sinne des §. 442 kann daher nur eine vom Gesetze allgemein als solche anerkannte, im Gegensatz zur außergerichtlichen und formlosen Erklärung verstanden werden. Wird aber hiervon ausgegangen, so unterliegt es keinem begründeten Bedenken, daß, sofern, wie im vorliegenden Falle, der Widerruf des Erbvertrages im Wege einer letztwilligen Verfügung stattgefunden hat, dem Erfordernisse des §. 442 in Ansehung der Form auch dann Genüge geleistet ist, wenn die betreffende Verfügung auf dem Gerichte verschlossen niedergelegt ist. Denn das Gesetz (§§. 66 flg. A.L.R. I. 12) umfaßt mit der Bezeichnung eines „gerichtlichen Testamentes oder Kodizills“ — im Gegensatz zu den außergerichtlichen letztwilligen Verordnungen, §§. 161 flg. ebenda — nicht nur ein solches, welches zum gerichtlichen Protokolle erklärt, sondern auch dasjenige, welches unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten dem Gerichte verschlossen zur Aufbewahrung übergeben ist. Daß auf die Verfügung vom 8. Dezember 1886 die Eigenschaften einer letztwilligen Verordnung der letzteren Art zutreffen, ist unbestritten, und da sonach die Klägerin ihre Einwilligung in die Aufhebung des Erbvertrages rechtswirksam erklärt hat, ergibt sich die Hinfälligkeit der Klage.“